



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

und

die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

27. Januar 2016

Information zum Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates zur Einrichtung eines „Welcome Centers“
Vorlagen-Nr.: VI/2015/00971
hier: Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 18. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit informiere ich Sie darüber, dass das Landesverwaltungsamt meinem Widerspruch stattgegeben und den Beschluss des Stadtrates vom 30. September 2015 zur Einrichtung eines „Welcome Centers“ beanstandet hat. Die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 18. Januar 2016, zugegangen am 20. Januar 2016, füge ich in der Anlage bei.

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 30. September 2015 gefasste und in der Sitzung vom 28. Oktober 2015 bestätigte Beschluss war rechtswidrig und wurde beanstandet. Die Beanstandung hat die Wirkung, dass ich den Beschluss nicht vollziehen darf. Da keinerlei Maßnahmen zur Aufhebung oder Rückgängigmachung erforderlich sind, bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung des Stadtrates.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 18. Januar 2016



IHRE BEHÖRDENNUMMER

EB 20.01.16
21. JAN. 2016
62

Az.	R	10	9
-----	---	----	---

Vorfrist: 17.02.16
Abgabe: 20.01.16
notke

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

23. Jan. 2016
Hr. Schreyer mdB um
weitere Bearbeitung

Hr. Schreyer mdB um
weitere Bearbeitung
1. 13.1.

Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 30.09.2015 zur Errichtung eines „Welcome Centers“

Halle, 18. Jan. 2016

Aufgrund der Prüfung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 30.09.2015 ergeht folgende

Ihr Zeichen: 03.11.2015
Mein Zeichen: 206.1.2-10111
hal-11

Bearbeitet von:
Frau Zängler
Bettina.Zaengler@
lwa.sachsen-anhalt.de

Beanstandungsverfügung:

Tel.: (0345) 514-1357
Fax: (0345) 514-1414

1. Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 30.09.2015 gefasste Beschluss wird beanstandet.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 einen Beschluss zur Errichtung eines „Welcome Centers“ gefasst. Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Dagegen richtet sich der Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 07.10.2015.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 28.10.2015 aufgrund des Widerspruchs des Oberbürgermeisters erneut über die Angelegenheit verhandelt und ist mehrheitlich bei seinem Beschluss vom 07.10.2015 verblieben.

Gegen diesen Beschluss hat der Oberbürgermeister am 03.11.2015 erneut Widerspruch eingelegt und diesen gem. § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt. In der Begründung führt der Oberbürgermeister aus, dass er den Beschluss für rechtswidrig halte, da die Entscheidung, ob ein sogenanntes „Welcome Center“ eingerichtet werde, allein dem Oberbürgermeister obliege. Zudem betreffe der Beschluss eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, welche der Hauptverwaltungsbeamte gem. § 66 Abs. 4 KVG LSA in eigener Zuständigkeit erledige, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt sei.

Mit Verfügung vom 09.12.2015 wurde der Stadt Halle (Saale) unter Fristsetzung zum 05.01.2016 unter Beifügung der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen gem. § 28 Abs. 1 VwVfG LSA zu äußern. Von dem Anhörungsrecht wurde kein Gebrauch gemacht.

II.

Der form- und fristgemäß eingelegte Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03.11.2015 ist zulässig und begründet.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die für die Stadt Halle (Saale) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden und hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Vertretung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Hauptverwaltungsbeamten auch der neue Beschluss gesetzeswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Vorliegend hat der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) dem Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2015 widersprochen. In seiner Begründung führt er aus, dass dieser Beschluss rechtswidrig sei, da er gegen § 66 Abs. 1 und 4 KVG LSA verstoße.

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Damit beschreibt Satz 1 die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten als Leiter der Verwaltung der Kommune. Er ist für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und die Führung seiner Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er der Vertretung keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist.

Die Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten für die innere Organisation der Verwaltung umfasst auch die Entscheidung, ob ein „Welcome Center“ für Asylsuchende, Flüchtlinge, EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sowie für internationale Studierende und die Erbringung der im Beschluss genannten Verwaltungs- und Beratungsleistungen, geschaffen wird.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 30.09.2015 greift daher in rechtswidriger Weise in die gem. § 66 Abs. 1 KVG LSA allein dem Oberbürgermeister zustehenden Befugnisse ein.

Gem. § 1 Abs. 1 Aufnahmegesetz vom 21.01.1998(GVBl. LSA 1998, S. 10) obliegt die Aufgabe der Aufnahme der unter den Ziff. 1- 8 genannten Personen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Gem. § 1 Abs. 2 Aufnahmegesetz gehören zur Aufnahme im Sinne von Absatz 1 auch eine angemessene Beratung und Betreuung sowie die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhenden Maßnahmen zur Eingliederung.

Somit handelt es sich vorliegend um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, deren Erledigung dem Hauptverwaltungsbeamte gem. § 66 Abs. 4 KVG LSA in eigener Zuständigkeit obliegt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Widerspruch des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) begründet ist.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Die Beanstandung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, da mit ihr der Rechtschein beseitigt wird, der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gefasste Beschluss, ein „Welcome Center“ einzurichten, sei rechtmäßig und begegne keinen rechtlichen Bedenken. Ein milderer Mittel, das geeignet ist, die Voraussetzungen für die Herstellung rechtmäßiger Zustände zu schaffen, steht nicht zur Verfügung. Trotz des vom Oberbürgermeister eingelegten Widerspruches vom

07.10.2015 und der darin aufgeführten Begründung hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 28.10.2015 den Beschluss vom 07.10.2015 bestätigt. Die Beanstandung ist daher erforderlich.

Des Weiteren tritt das Interesse der Stadt Halle (Saale), weiterhin an dem rechtswidrigen Beschluss festzuhalten, hinter das öffentliche Interesse an der Schaffung rechtmäßiger Zustände zurück. Die Beanstandung ist angemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst- Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Garde